



der gerechten und vollkommenen Loge zur Einigkeit, vom 23. May 5800.

In Sachen

der Wohlthätigkeits-Anstalt zur Unterstützung der Bildung der Jugend.

„Es wurde als Gesetz beschlossen:

„Daß, wenn ein Nichtmaurer sich zu einem Bruder
 „melde, um in den Orden aufgenommen zu werden,
 „so sey demselben von diesem Institut, dem Eintritts-
 „Geschenk, und weiter erforderlichen Beiträ-
 „Nachricht zu geben; auch in der maur. Art der Treu-
 „müthigkeit zutraulich zu eröffnen, auf welches Mini-
 „mum — dieses ist Fünf Gulden bei besonderen An-
 „lässen, und Fünf Gulden jährlich — in dem zu die-
 „ser Einrichtung anzuwerfenden Plane berechnet worden
 „ist, und darüber einige, welche bei glücklichen Ver-
 „mögen zu stande, einen hohen Zweck nicht kräftig
 „zu unterstützen geneigt sey, keine Anlage zu maur-
 „erischer Tugend zu zeigen. Nach der ihm, auf be-
 „sonderte Willfährigkeit, erteilten Einweihung,
 „sowie diesem Neuangeworbenen das Subscriptions-
 „Buch samt Plan, oder sonstiger Darstellung des
 „Instituts vorgelegt, oder zugesendet und von Loge
 „wegen durch Extract gegenwärtigen Protocols an-
 „geordnet werden:

„Daß er nach Maaßgabe seiner Kräfte, zu
 „dieser Anstalt eine selbstbeliebige Summa auf den
 „Altar der Wohlthätigkeit zu opfern, und demnachst,
 „durch andauernden Beitrag, sich besage-
 „tem Institut anzuschließen habe, welche
 „Aufforderung auch an die zu affiliirenden und zu
 „befördernden Brüder ergehen solle.“

In fidem

Johann Friedrich Pregel,
 p. t. Secretair der gerechten und
 vollkommenen Loge zur Einigkeit.

Nota.

Wenn gleich nun schon aus S. 2. des darauf erschienenen Administrations-Planes der Anstalt, welcher am 27. December 5800. in versammelter Loge zum Gesetz erhoben wurde, folgende Verordnung hervorgehet:

„Da es jedem der Mitglieder frei stehet, viel oder wenig zu dieser Anstalt beizutragen, und
 „solches entweder auf einmahl oder jährlich zu entrichten, so läßt sich doch nicht denken, daß sich
 „irgend ein Mitglied dieser gerechten und vollkommenen Loge der erwähnten
 „wohlthätigen Anstalt ganz und gar entziehen werde, woraus dann natürlicher-
 „weise folget, daß alle Mitglieder der Loge — sie seyen von welchem Grade sie wollen — bei vor-